

LITERATUR

Buchbesprechungen *)

Clémens, René: Le Projet de Monaco, le droit et la guerre. Villes sanitaires et villes de sécurité, assistance sanitaire internationale. Bruxelles: Bruylant 1937. 307 S. (Publications du Groupe Belge des Auditeurs et Anciens Auditeurs de l'Académie de Droit International de la Haye avec le bienveillant concours de l'Office International de Documentation de Médecine Militaire.) bfrs. 50.—

Die Arbeit, eine umfassende Darstellung des »Entwurfs von Monaco zum Schutze des menschlichen Lebens im Kriege«, geht zunächst auf die Grundprobleme des Kriegsrechts überhaupt ein und stellt die Notwendigkeit fest, auch den an sich rechtswidrigen Krieg zu normieren; die Frage der Rechtmäßigkeit des Krieges und die der Einhaltung der Kriegsrechtsregeln seien voneinander zu trennen. Verf. untersucht das Problem der Humanisierung des Krieges, ausgehend von der platonischen Unterscheidung zwischen πόλεμος und στάσις (Politeia p. 470) und seiner Forderung des Maßhaltens bei Kriegen innerhalb derselben Kulturgemeinschaft. In zwei weiteren Abschnitten wird die Frage der sanitären Hilfeleistung durch Neutrale und die rechtliche Natur der Regeln von Monaco untersucht. Den Entwurf selbst bringt Verf. in Beziehung zu den Haager und Genfer Kriegsrechtsregeln und zum Völkerbunds-pakt und stellt fest, daß er kein in sich geschlossenes Ganzes, sondern eine Reihe von Einzelbestimmungen darstelle, die der Ergänzung durch jene Abkommen bedürfen und sie ihrerseits ergänzen. Der Entwurf wird in allen Einzelheiten vom rechtsdogmatischen, politischen und technischen Standpunkt aus gewürdigt und dabei mit Recht bemängelt, daß er sich zu viel mit Nebensächlichem, z. B. dem Schutz des Privateigentums, belaste, statt sich auf seine Hauptaufgabe: den Schutz des menschlichen Lebens zu beschränken, wodurch das Zustandekommen des erstrebten Vertragswerkes unnötig erschwert werde. Besonders eingehend wird die Frage der »villes sanitaires« und der »localités sanitaires« behandelt, über deren Organisation, Notifikation und Kontrolle der Verf. ein ausgearbeitetes Sonderabkommen in Vorschlag bringt, verbunden mit Begriffsbestimmungen, die in das Genfer Abkommen einzufügen wären. Verf. findet in dem Entwurf mancherlei Unklarheiten und Lücken, besonders hinsichtlich der verschiedenen Aufgaben der Kontroll- und Untersuchungskommissionen (Titel 1 Art. 5 und Titel 5 Art. 1 des Entwurfs), der Wirkungen ihrer Feststellungen und ihres Verhältnisses zu dem ständigen Zentralorgan und dem Ständigen Internationalen Gerichtshof. Verf. schlägt für die Ernennung der Kommissionsmitglieder, das Untersuchungsverfahren und die

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Folgerungen aus festgestellten Verletzungen von praktischen Erwägungen getragene Bestimmungen vor. Gerade in ihrer umsichtigen Untersuchung der mit der praktischen Anwendung der neuen Bestimmungen zusammenhängenden Fragen ist die Arbeit geeignet, die Gedanken von Monaco weiterzuentwickeln und zu fördern. Strebel.

Cohn, Georg: Neo-Neutralitet. Folkeretlige Studier over Neutralitetsbegrebets nyeste Udvikling. København: Gad 1937. 463 S. RM. 9.40.

Das vorliegende Werk des Abteilungsleiters im dänischen Außenministerium vermittelt zunächst (S. 33—103) eine Übersicht über die Entwicklung des klassischen Neutralitätsbegriffs und behandelt in seinem zweiten, »das technische Problem« überschriebenen Abschnitt (S. 103—252) ausführlich die mannigfachen in der Nachkriegszeit unternommenen Versuche, die Neutralität und das Kriegsverhütungssystem der Völkerbundsatzung zu »kombinieren«. Die Darstellung baut sich in diesem und dem dritten, »Neutralität und die Qualifizierung des Krieges« betitelten Abschnitt (S. 252—345) in erheblichem Umfange auf früheren Arbeiten des Verf.s, namentlich der im Jahre 1924 in dem Sammelwerk Munchs »Les origines et l'œuvre de la Société des Nations« erschienenen Abhandlung »Neutralité et Société des Nations« und der im Jahre 1931 in Leipzig publizierten Abhandlung »Kriegsverhütung und Schuldfrage« auf, in denen der Verf. bereits auf die offensichtlichen Schwächen des Kriegsverhütungssystems des Völkerbundes, insbesondere auch auf die innere Unwahrhaftigkeit der Lehre vom Angriffskrieg (dazu jetzt S. 459f.), hingewiesen und damit erheblichen Widerspruch bei der Mehrzahl der englischen und französischen Völkerrechtslehrer erregt hatte. Die Gedankengänge dieser Arbeiten werden unter Heranziehung der neuesten Entwicklung fortgeführt, wobei namentlich die südamerikanischen Bestrebungen zur Kriegsverhütung (S. 194ff.) und die Verhandlungen der Internationalen Studienkonferenz über kollektive Sicherheit von 1935 (S. 387ff.) eine ausführliche Darstellung erfahren.

Verf. ist bestrebt, aus der Erkenntnis einerseits der Mangelhaftigkeit der bisherigen Versuche zur Kriegsverhütung und andererseits der Notwendigkeit, den Umfang kriegerischer Handlungen möglichst zu beschränken, die Grundlagen einer »Neo-Neutralität« aufzuzeigen, die an die Stelle der klassischen Neutralität und des Kriegsverhütungssystems der Völkerbundsatzung treten, d. h. deren Nachteile vermeiden und deren Vorteile in sich vereinen soll.

Das eigentliche Wesen der Neutralität besteht nach Ansicht des Verf.s (S. 432) darin, den neutralen Staat vom Kriege fernzuhalten bzw. die kriegerischen Verwicklungen zu isolieren und auf die Kriegführenden zu beschränken. Während aber die klassische Neutralität diesen Zweck durch Passivität und Unparteilichkeit, die gleichmäßige Respektierung der Beweggründe und des Rechts aller Kriegführenden, zu erreichen getrachtet habe, erscheine es jetzt geboten, diesem Ziel durch aktive Bekämpfung des Krieges zuzustreben. Die »neutralen« Staaten seien diejenigen, denen es obliege, durch gemeinsame Maßnahmen den Ausbruch eines Krieges zu verhindern oder einen bereits ausgebrochenen Krieg zu einem baldigen Ende zu bringen (S. 392). Unterschiede zwischen erlaubten und unerlaubten, Angriffs- und Verteidigungs- oder sonstigen Arten von Kriegen will Verf. dabei nicht machen. Für die Neo-Neutralität ist daher einerseits die generelle »Disqualifizierung des Krieges«, andererseits seine aktive Bekämpfung durch gemeinsame Aktion der Neutralen mit allen zu Gebote stehenden diplomatischen, wirtschaftlichen und, soweit dadurch kein Kriegszustand geschaffen wird, auch militärischen Maßnahmen

kennzeichnend. Die Passivität und Unparteilichkeit der klassischen Neutralität soll einer aktiven und solidarischen Haltung weichen (S. 432), jedoch im Gegensatz zu Art. 16 der Völkerbundssatzung niemals zu einer Bekämpfung des Krieges durch den Krieg führen (S. 388f.).

Um den Neutralen die Aufgabe der Kriegsbekämpfung zu erleichtern, befürwortet Verf. u. a. eine Umgestaltung des geltenden Kriegsrechts im Sinne einer weitgehenden Beschränkung der Rechte der Kriegführenden und einer Ausdehnung der Rechte der Neutralen (Aufbringung von Schiffen der Kriegführenden), eine erhebliche Erweiterung der Schadensersatzpflicht der Kriegführenden, Kodifizierung der Regeln über die Nichtanerkennung kriegerischer Eroberungen und ein Beschlagnahme- und Konfiskationsrecht der Neutralen gegenüber dem auf ihrem Gebiet befindlichen Eigentum der kriegführenden Staaten und ihrer Angehörigen (S. 390f.).

Die Möglichkeit einer praktischen Verwirklichung der »Neo-Neutralität« erscheint gering. Die nordischen Staaten insbesondere haben mit der Neutralitätsdeklaration vom 27. Mai 1938 und den daraufhin ergangenen nordischen Neutralitätsregeln, an deren Abfassung übrigens Verf. als dänischer Vertreter beteiligt war, ein eindeutiges Bekenntnis zur klassischen Neutralität, sogar in der vom Verf. (S. 443) unter dem Gesichtspunkt der Kriegsverhütung besonders mißbilligten Form der »kollektiven Neutralität«, abgelegt. Das mindert jedoch nicht den Wert des Buches als einer anregenden und eindringenden Darstellung sämtlicher Fragen des Neutralitätsrechts. Bloch.

Cyruliński, Bolesław: Koncesje Zagraniczne w Z.S.R.R. Wilno: Nakł. Instyt. Nauk.-Badawczego Europy Wschodniej z zasiłku Funduszu Kultury Narodowej 1935. 217 S. (Instytut Naukowo-Badawczy Europy Wschodniej. Sekcja gospodarcza. N. 2.) [Polnisch:] Ausländerkonzessionen in der U.d.S.S.R. RM. 4.05.

Es ist schon recht lange her, daß dieses Thema einmal praktisch war. Schon vom Jahre 1929 ab war, wie der Verfasser uns schildert, das Schicksal der Sowjetkonzessionen besiegelt: Die Regierung schritt damals ohne jedes Bedenken in der Wahl ihrer Mittel zu ihrer Beseitigung und brachte sie bis 1932 fast sämtlich zum Erliegen. Sie war schwer enttäuscht darüber, daß das Ausland so wenig Kapital hergab verglichen mit der Vorkriegszeit und ihren eignen staatlichen Investitionen, trotz ihrer Aufmunterungsdekrete vom 24. Juli und vom Oktober 1928, in denen sie zur Ausfüllung ihres ersten Vierjahresplans Konzessionen in Massen anbot und die ärgsten bisherigen Beschwerden, wenigstens auf dem Papiere, abstellte. Ihre Enttäuschung war um so größer, als sich für sie der Hauptzweck der Konzessionen, das Heranziehen von Auslandskapital, geradezu in sein Gegenteil verkehrt hatte: Bis zum 1. Oktober 1928 waren rund 50 Millionen Rubel im ganzen von den Konzessionären angelegt, dagegen von 1925 bis 1928 als ihre Gewinne usw. 130% der Anlagen ausgeführt worden (S. 160. 27. 2). Mit dem Jahre 1929 stellte auch die amtliche Sowjetpresse ihre Berichte über die Konzessionen ein, die der Verfasser S. 2 als oft sichtlich unwahr bezeichnet. Er will seinerseits eine »objektive Kritik« der Konzessionen liefern, hat sich aber nach seinem Schriftumsverzeichnis fast ausnahmslos auf Material aus den 20er Jahren — hauptsächlich russisches, wenig deutsches — beschränkt. Zwar hält er gerade die Jahre 1929 und die folgenden für am bezeichnendsten für die Abwürgung der Konzessionen (S. S. 166. 169), hat es aber gleichwohl nicht für nötig befunden, seine Arbeit wenigstens bis in die Nähe des Erscheinungsjahres 1935

zu ergänzen, sondern führt seine an sich lobenswerte Darstellung der einzelnen Konzessionen kaum einmal bis zum Jahre 1930, sodaß die schließlichen Schicksale der Lena Goldfields, der größten Konzession überhaupt, sowie der Krupp-schen Manytsch- und der deutsch-russischen Saatbau-A.-G., der sog. Drusag, uns vorenthalten bleiben. Das Buch ist also nur ein Torso. Das offizielle Finale der ganzen Konzessionsangelegenheit liegt sogar erst einige Monate zurück: Erst durch ein Dekret vom 14. Dezember 1937 ist die Sonderbehörde für die Erteilung von Konzessionen und ihre staatliche Beaufsichtigung, das Hauptkonzessionskomitee beim Rate der Volkskommissare, aufgehoben worden, wobei die kümmerlichen Reste, die deutsche Konzession der Leo-Werke in Dresden und einige japanische im fernen Osten, dem Außenhandelskommissariat überwiesen wurden (vgl. Ost-Expreß v. 4. II. 38). Dies mag auch jetzt noch die Besprechung dieses klar und übersichtlich geschriebenen, wenngleich unvollständigen Buches rechtfertigen, das auch in mehreren Kapiteln auf die juristische Seite der Konzessionen eingeht.

Die Konzessionen waren durchaus Bestandteil des öffentlichen Rechtes der Sowjetunion (Gesetze) mit internationalem Einschlage, wenn sie auch meist in der Form besonderer Verträge mit den einzelnen Konzessionären erteilt wurden; das grundlegende Dekret vom 23. November 1920 gab nur einzelne Richtlinien. Man wünschte die Auslandshilfe zum schnelleren Aufbau der sozialistischen Wirtschaft durch Einrichtung technisch auf der Höhe stehender Betriebe, die dann nach Ablauf der Vertragszeit unentgeltlich an die Regierung heimfallen sollten. Innerhalb dieser Zeit sollte der Konzessionär sein Anlagekapital amortisieren können; dafür wurde ihm freier Verkauf seiner Erzeugnisse zugesagt, wie er nach Einführung des N.E.P. (Mai 1921) an sich möglich war. Die Mindest-Höhe des Kapitals, das er einzuführen, und der Produktion, die er zu leisten hatte, wurden festgesetzt. Seinen Gewinn sollte er frei in seinen Heimatstaat transferieren können. Das war, nach der Gewinnerzielung selbst, sein Hauptinteresse; denn nur so konnte er sich seine Gewinne endgültig sichern. Durch diese mußte er decken: die Amortisierung seines Kapitals, dessen Verzinsung zu einem Satze, wie er seinem Risiko in dem unsicheren Lande entsprach, und — wenn er Vorkriegsvermögen durch Sowjetmaßnahmen verloren hatte, — eine Entschädigungsquote; die Sowjetregierung lehnte zwar in solchen Fällen jeden Rechtsanspruch auf Entschädigung ab, bot aber selbst, z. B. auf der Haager Konferenz im Jahre 1922 Konzessionen als tatsächlich wirkende Form einer Entschädigung an¹⁾. Dieses starke Gewinnstreben auf kapitalistischer Grundlage war den Sowjets natürlich ebenso bekannt wie unbequem: Blühte die Konzession, so war das ein Schlag für das Prestige ihrer eignen Wirtschaft, die zunächst noch in mühevollen Anfängen stak. Der Transfer erschütterte ihre sowieso schlechte Zahlungsbilanz nach dem Auslande noch mehr. Ihr Interesse war: dem Konzessionär seine Gewinne nach Möglichkeit zu verringern, wenn sie ihn nicht nötigen konnte, sie in dem Konzessionsunternehmen anzulegen, damit dieses im Augenblicke des Heimfalls einen recht hohen Wert habe, und ferner ihm inländische Bankkredite tunlichst vorzuenthalten, die die Konzessionäre in einem sehr hohen Maße in Anspruch nahmen (S. 162). Wie man sieht — der Verfasser untersucht in seinem Kap. IV die einzelnen Punkte der Verträge; die hier nur skizziert werden können, genauer — es bestanden eine Reihe harter, geschäftlicher Interessengegensätze besonderer Art, die zu der grundverschiede-

¹⁾ S. 177 meiner Schrift: Das deutsche Vorkriegsvermögen in Rußland und der deutsche Entschädigungsvorbehalt. Berlin, Leipzig, 1931.

nen allgemeinen Ideologie der Vertragsteile hinzukamen und zu den allgemeinen Einwirkungen der sozialistischen Wirtschaftsumwelt, zu der die kapitalistischen Konzessionsunternehmungen tagtäglich gezwungen waren, in engste Beziehung zu treten. Die meisten Konzessionen sind gescheitert. Als Gründe, die den Konzessionären zur Last fallen, zählt der Verfasser auf: ungenügende Kenntnis des Konzessionsobjektes, zu geringes Eigenkapital (S. 169), aber auch unzureichende Formulierung des Vertrages (S. 110), also ein juristisches Manko. Selbst die beste Abfassung bot aber keinen Schutz, wenn die Sowjetregierung nicht den guten Willen hatte, die Konzession, wie es die fides erforderte, arbeiten zu lassen. Ohne vielleicht den Wortlaut des Vertrages zu verletzen, hatte sie die Möglichkeit, mittelbar oder unmittelbar durch Ausnutzung der bolschewistischen Gesetzgebung das Unternehmen abzudrosseln. Hierbei hatte sie nicht nur die kommunistisch Gesonnenen, sondern die russische Volksstimmung überhaupt für sich. Der Verfasser beschäftigt sich zwar in einem besonderen Kapitel mit der Überfremdung des Vorkriegsrußland, — allein in Großunternehmungen: durch Frankreich mit 648 Millionen Rubel, England mit 500, Deutschland mit 317, Belgien mit 312 —, erzählt uns aber nichts von der recht fremdenfeindlichen Volksstimmung, die sich daraus entwickelt hatte. Die Zarenregierung hatte sie bekanntlich allein gegen die Deutschen umgebogen, indem sie als eines ihrer Hauptkriegsziele die Befreiung von der deutschen wirtschaftlichen Vergewaltigung ausrief, — die Bolschewisten benutzten die Parole von der Verknechtung des russischen Volkes durch das Auslandskapital als patriotisches Aushängeschild für die entschädigungslose Nationalisierung sämtlicher Großunternehmungen ohne Ausnahme (a. a. O. S. 7 u. 29). Die Tendenzen auf Emanzipation, gerade auch von der deutschen Wirtschaft und Technik, waren trotz Rapallo in den führenden Wirtschaftskreisen der Union einschließlich parteiloser Intellektueller lebendig (Georg Cleinow, die ausländische Hilfe, in dem Sammelwerk von Dr. Gerhard Dobbert, die rote Wirtschaft, 1932, S. 230). Mit dieser Stimmung dürfte auch für die Zukunft zu rechnen sein.

Für die grundsätzliche Einstellung der Sowjets zu den Konzessionen führt der Verfasser auf S. 8 zwar wichtige Worte Lenins über die politische Notwendigkeit an, die Westmächte durch einen Tribut vorläufig zu beruhigen, die entscheidenden Stellen finden sich aber in der Schrift Lenins über »die Bedeutung und die Vorbedingungen der N. E. P. in Sowjetrußland« (Leipzig 1921, S. 31):

»Die Bestimmung der Maßnahmen und Bedingungen, unter denen die Konzessionserteilung für uns von Vorteil und ungefährlich ist, hängt von dem Kräfteverhältnis ab, wird durch Kampf entschieden, denn auch eine Konzession ist eine Art Kampf, eine Fortsetzung des Klassenkampfes in anderer Form und keinesfalls eine Ablösung des Klassenkampfes durch Klassenfrieden. Die Kampfmethoden wird uns die Praxis lehren ...« (meine Unterstreichung).

Diese Praxis faßt Cyruliński, der keineswegs einseitig für die Konzessionäre Partei nimmt, in seinem Schlußkapitel S. 160 folgendermaßen zusammen: »Vom Anbeginn der Konzessionspolitik an beobachten wir eine illoyale Behandlung der Konzessionsunternehmungen, die je nach der wirtschaftlichen und politischen Lage der UdSSR. mildere oder schärfere Formen annimmt. In dieser Hinsicht lassen sich alle Konzessionen, ganz abgesehen von ihrem besonderen Wirtschaftsgebiete, in zwei Kategorien einteilen: Konzessionen, mit denen die Sowjetregierung aus irgend einem Grunde rech-

net, und Konzessionen, die nach ihrer Ansicht für sie unvorteilhaft sind: Den letzteren macht sie das Arbeiten unmöglich durch mannigfache versteckte Schikanen und nötigt sie auf diese Weise, ihre Arbeitsstätten zu liquidieren oder zugunsten der Sowjetregierung auf eine Revision der Vertragsbestimmungen einzugehen.

Mit Einzelheiten für diese Sowjetpraxis wartet der Verfasser bis in das Jahr 1929 genügend auf. Ein probates Mittel bot sich in den Gewerkschaften, mit denen die Konzessionäre die Kollektivverträge für die Arbeiter abzuschließen hatten. Die Sowjetregierung leugnete hier, wie beim Komintern, irgendeinen Einfluß zu haben, mit derselben Unglaubwürdigkeit. Sie ließ es zu, daß die Gewerkschaften zwar keine wesentlichen Lohnerhöhungen — diese konnten zu unliebsamen Vergleichen mit den Löhnen in den Sowjetbetrieben herausfordern —, wohl aber geradezu ungeheuerliche Aufwendungen für Arbeiterhäuser, Klubheime usw. verlangten unter Berufung auf die »humanitäre« Sowjetgesetzgebung. So wurde die Drusag, da hohe Steuerstrafen, Pfändungen und Geldstrafen gegen ihre Leiter, mit denen man sie müde zu machen suchte, anscheinend nicht ausreichend befunden wurden, mit einer solchen Gewerkschaftsforderung im Werte von nicht weniger als 700000 RM. gepeinigt (D. A. Z. Nr. 102 v. I. III. 30). Unbotmäßigkeiten, ja Gewalttätigkeiten, mochten sie auch den Betrieb in Frage stellen, sah man den Arbeitern im Klassenkampfinteresse häufig nach. Den Transfer suchte man wenigstens bis auf eine gelegene Zeit hinauszuschieben, indem man die Genehmigung der Bilanz, die die Voraussetzung für den Transfer bildete, entsprechend hinzog. Bei der Drusag kam es zwar noch zu einem Transferabkommen vom Juni 1932, aber schon am 17. Dezember 1933 wurde der Betrieb abgegeben in »freundschaftlicher« Liquidation ohne Kapitalverluste für die Drusag, an der das Reich mit einer großen Summe beteiligt war. — Freier Handel war zugesagt. Aber die Abnehmer waren ziemlich ausnahmslos staatliche oder staatlich beeinflussbare Stellen. Auf einen Wink nahmen sie dem Konzessionär seine Erzeugnisse nicht ab, um ihn ihren Wünschen gefügig zu machen, oder nur zu den ihnen genehmen Preisen; die entstehende Sowjetindustrie scheute sich nicht, den Konzessionen eine unlautere Konkurrenz zu bereiten, indem sie die Sowjetprodukte ohne Rücksicht auf ihre Gestehungskosten billiger abgab. Hierher gehören die Praktiken, denen die Kruppkonzession zum Opfer gefallen ist: Sie war 1928 zu einer gemischten Gesellschaft mit 50% Sowjetbeteiligung umgestaltet worden; den Ausschlag gab jedoch der russische Direktor. »Trotz der Zusage des Verkaufs der Erzeugnisse auf dem freien Markte setzten die Russen dank dieser Bestimmung einen ausschließlichen Verkauf zu staatlichen Zwangspreisen durch. Hierdurch wurde die Beteiligung Krupps am Konzessionsgewinne illusorisch gemacht«, so Ost-Expreß v. 13. 14. 31. In diesem Jahre ist es nach Pressenachrichten zu einer Einigung über die Ablösung der Krupp'schen Beteiligung gekommen.

Gegen diese mehr oder weniger verkappten Schädigungsmaßnahmen der Sowjetinstanzen war der Konzessionär außerstande sich zu wehren. Die Schiedsgerichte waren meist so zusammengesetzt, daß nicht nur einer der Beisitzer, sondern auch der Vorsitzende ein Sowjetmann war; soweit ordentliche Gerichte in Frage kamen, war erst recht sicher, daß die Sowjetideologie bei der Entscheidung den Ausschlag geben würde (S. 68). In dem Vertrag mit den Lena Goldfields war als Obmann ein deutscher Professor vorgesehen. Die Sowjetregierung erklärte aber dieses Schiedsgericht als nicht mehr zuständig, nachdem die Leitung der Konzession am 1. Mai 1930 sämtliche Aus-

länder zurückgerufen hatte, als das Urteil in dem Spionageprozeß gegen einige ihrer Angestellten bevorstand. Mit letzterem bricht leider die Darstellung des Verfassers ab (S. 129). Die Begründung, die für diese Erklärung gegeben wurde, war so fadenscheinig, daß sie sogar von keineswegs sowjetfeindlicher Seite die entschiedenste Ablehnung erfuhr (Rechtsanwalt Dr. Heinrich Freund in der Frankf. Ztg. v. 17. 9. 30, Nr. 694). Das Schiedsgericht, das ohne russischen Beisitzer und Vertreter verhandeln mußte, verurteilte die Sowjetregierung zu 13 Millionen Schadensersatz. Diese lehnte irgend eine Leistung ab, verstand sich dann aber nach jahrelangen Verhandlungen, als die englische Regierung den Abschluß eines Handelsvertrages davon abhängig machte, wenigstens dazu, 3 Millionen £ in Raten zu zahlen (Ende 1934).

Für allen Wirtschaftsverkehr ist das rechtliche Grundelement die fides. Die Sowjetregierung hat durch die Anwendung ihrer Nationalisierungs- und Annullierungsdekrete auch gegen Ausländer aller Welt verkündet, daß sie die Auffassung, die die zivilisierten Nationen mit diesem Begriffe als Ergebnis einer Jahrtausende alten Entwicklung verbinden, nicht gelten läßt, sondern allein das, was ihr für ihr kommunistisches System nützlich erscheint, das für sie jedes Mittel heiligt. Die Behandlung, die viele Konzessionen von ihr erfahren haben, zeigt auch bei der vom Verfasser geübten objektiven Würdigung, daß sie auch gegenüber Ausländern weiter an dem Grundsatz festhält: Und was mir nützt, das ist mein höchstes Recht. Dr. Curt Menzel, Hamburg.

Fontes Juris Gentium: Edidit Viktor Bruns. Series B. Sectio I. Tomus 2. Berlin: Heymann 1938.

Makarov, A. N. — Ernst Schmitz: Handbuch der diplomatischen Korrespondenz der europäischen Staaten — Répertoire de la Correspondance diplomatique des Etats Européens — Digest of the Diplomatic Correspondence of the European States. 1871—1878. Pars 3. XVII, 611 S. RM. 38.—

Der dritte Teil des den Zeitabschnitt 1871—1878 umfassenden Bandes des Handbuchs der diplomatischen Korrespondenz bringt Auszüge aus dem diplomatischen Notenwechsel, eingeteilt in folgende Abschnitte: Friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten, Abrüstung, Nichtkriegerische Einwirkungsmittel, Kriegsrecht im allgemeinen, Landkriegsrecht, Seekriegsrecht, Neutralitätsrecht, Prisenrecht. Der landkriegsrechtliche Abschnitt enthält u. a. die Bearbeitung der Protokolle der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz von 1874. Den Band schließen ab die Register, und zwar die Systematische Übersicht, eingeteilt nach Ländern, das Personenregister, das Verzeichnis der Staatsverträge, das Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen, das Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen, das Verzeichnis der zitierten Werke und das Sachregister.

D. Red.

Jacob, Ernst Gerhard: Deutsche Kolonialpolitik in Dokumenten. Gedanken und Gestalten aus den letzten fünfzig Jahren. Mit 34 Abb., 6 Kten u. zahlr. Tab. Leipzig: Dieterich 1938. XXVIII, 608 S. RM. 5.50.

Verf. hat sich die keineswegs einfache Aufgabe gestellt, von der deutschen Kolonialpolitik, und zwar vorwiegend derjenigen der Vorkriegszeit, durch Exzerpte aus der zeitgenössischen Literatur ein Bild zu geben. »Dokumente« im eigentlichen Sinne finden sich dabei nur ganz vereinzelt. Durch die recht geschickte Auswahl der wiedergegebenen Literaturstellen ist das Buch für weite Kreise eine gute Einführung, aber auch dem Spezialisten kann die Lektüre manches Vergessene aus den nicht immer glücklichen Erfahrungen der deutschen Kolonialpioniere ins Gedächtnis zurückrufen. Wengler.

Räschhofer, Hermann: Die tschechoslowakischen Denkschriften für die Friedenskonferenz von Paris 1919/1920. Im Auftr. des Instituts hrsg., 2. erg. Aufl. Berlin: Heymann 1938. XXXV, 377 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. H. 24.) RM. 6.—

Die vor kurzem erschienene 2. Auflage der tschechoslowakischen Denkschriften für die Friedenskonferenz von Paris ist um einen Anhang vermehrt, der die wichtigsten Dokumente der Pariser Konferenz zur Behandlung der sudetendeutschen Frage enthält. So ist der Bericht von D. H. Miller über die Sitzung des Rats der Zehn vom 5. Februar 1919 in englischer Sprache und deutscher Übersetzung abgedruckt sowie die Berichte D. H. Millers und Jules Cambons über die Verhandlungen des Ausschusses für tschechoslowakische Angelegenheiten vom 27. Februar 1919. Ferner sind die Aufzeichnungen von D. H. Miller und Jules Cambon über die Verhandlungen des Rates der Fünf in der Sitzung vom 1. April 1919 beigelegt, soweit sie die Festlegung der Grenze zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei betreffen. Schließlich findet man die bekannte Note, die Benesch am 20. Mai 1919 an den Ausschuß für die neuen Staaten gesandt und in der er die Versprechung der tschechoslowakischen Regierung für die Behandlung der Minderheiten und der Sudetendeutschen zusammengefaßt hat. Den Schluß bildet der Bericht dieses Ausschusses an den Obersten Rat vom 16. Juni 1919, in dem der Ausschuß zu der Note von Benesch Stellung nimmt. D. Red.

Sandiford, Roberto: Diritto aeronautico di guerra. Roma: »Foro Italiano« 1937. 196 S. (Pubblicazioni dell'Associazione Italiana per la Società delle Nazioni. Serie II, Vol. 7.) Lire 22.—

Das Buch gibt eine Übersicht der spärlichen völkerrechtlichen Abmachungen, der verschiedenen Abkommensentwürfe und der von der Wissenschaft herausgearbeiteten Sätze über das Luftkriegsrecht. Einzelne Begriffe des allgemeinen Kriegsrechts, wie Kriegsbeginn, Kriegsschauplatz, Kriegsführende, werden in ihrer Anwendung auf den Luftkrieg beleuchtet, und für besondere Fragen des Luftkriegsrechts, wie nichtmilitärische Besatzungsmitglieder auf Kriegsluftfahrzeugen, aus dem Land- bzw. Seekriegsrecht abgeleitete Lösungen vorgeschlagen (S. 48f.). Die aufgeworfenen Fragen werden an Hand der »Haager Luftkriegsregeln« vom Jahre 1923, oft nur durch Anführung der betreffenden Artikel dieses Entwurfs beantwortet, wobei nicht immer klar zu erkennen ist, was Verf. als geltendes Völkerrecht betrachtet.

Ausführlich werden die Fragen des Luftbombardements behandelt, insbesondere der Begriff der unverteidigten Städte, der für das Luftkriegsrecht zugunsten einer Liste erlaubter Ziele verworfen wird (S. 60.). Besonderes Interesse verdienen die Kapitel über Luftblockade, Prisenerwerb, Einsatz von Luftstreitkräften im Seekrieg und Neutralität, wobei eine Fülle der aus der neuesten Entwicklung der Kriegsluftfahrt sich ergebenden Fragen aufgerollt und an Hand der Erfahrungen des Weltkrieges und neuerer kriegerischer Ereignisse untersucht wird. Strebel.

Schmitt, Carl: Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff. München: Duncker & Humblot (1938). 53 S. (Schriften der Akademie für Deutsches Recht. Gruppe Völkerrecht. N. 5.) RM. 3.80. (Selbstanzeige.)

Der Grundgedanke dieser Abhandlung liegt darin, daß ein von unabhängigen und gleichberechtigten Staaten getragenes Völkerrecht das Recht und die Ordnung des Krieges darin erblickt, daß es Staaten sind, die den

Krieg führen. Ein Völkerrechtssystem zwischenstaatlicher Beziehungen kann den Rest von Ordnung, der auch im Kriege bleibt, nur in der Staatsqualität der kriegführenden Parteien, nicht in normativen Bewertungen anderer, dritter Instanzen finden. Der Kriegsbegriff eines solchen Völkerrechts kann daher nicht nach Recht oder Unrecht eines der kriegführenden Staaten diskriminieren, solange es eben Staaten sind, die miteinander Krieg führen. In den Methoden des Genfer Völkerbundes und den Begriffsbildungen des Teiles der Völkerrechtswissenschaft, für die Völkerrecht und Genfer Völkerbundsrecht ineinander übergehen, sieht der Verf. Methoden einer Diskriminierung, deren Gefahr erstens in der Vernichtung der völkerrechtlichen Neutralität und zweitens in der Verwandlung des nationalen Staatenkrieges in einen internationalen Bürgerkrieg besteht. Das System des Genfer Völkerbundes und jeder universalistischen Völkerrechtsauffassung erscheint ihm als die Vorbereitung eines Krieges, der unter dem Vorwand, »gerecht« zu sein, nur der totalste aller Kriege wäre.

Im Rahmen und vor dem Hintergrunde dieses Gedankenganges gibt die Abhandlung einen kritischen Bericht über einige neuere Veröffentlichungen des französischen und des englischen Schrifttums. Zunächst wird das System des Völkerrechts von Georges Scelle (*Droit des Gens*, Bd. I, 1932 und Bd. II 1934) behandelt, das die polare Verbindung von liberalem Individualismus und völkerrechtlichem Universalismus zum erstenmal in einer neuen Systematik folgerichtig durchgeführt hat (S. 8—21). Der folgende kritische Bericht stellt H. Lauterpachts »The Function of Law in the International Community« dar, das an der Hand von Begriffen der allgemeinen Rechtslehre ein von internationalen Richtern getragenes, universales Völkerrecht zu konstruieren versucht (S. 21—26). Daran schließt sich eine Erörterung der beiden Aufsätze von Sir John Fischer Williams und Arnold McNair, die in *The British Yearbook of International Law* 1936 zur Frage der Sanktionen und der kollektiven Sicherheit im Anschluß an den Sanktionsversuch gegen Italien Herbst 1935 erschienen sind (S. 26—36). Diese beiden Aufsätze erscheinen dem Verf. deshalb von besonderer Bedeutung zu sein, weil sie erkennen lassen, daß es sich bei den kollektiven Aktionen nicht so sehr darum handelt, alle Staaten zur aktiven, militärischen oder wirtschaftlichen Mitwirkung, sondern vor allem zur Anerkennung der völkerrechtlichen Berechtigung der Kollektivaktion, also zu einer diskriminierenden, die eigentliche Neutralität ausschließenden Haltung zu zwingen.

Der letzte Teil der Arbeit (S. 37—53) gibt im Hinblick auf die Ergebnisse des vorangehenden Berichts eine kritische Erörterung der völkerrechtlichen Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff des Genfer Systems und der in gleicher Richtung verlaufenden Auslegungen des Kelloggpakts. Hierbei werden zwei »Unvereinbarkeiten« herausgestellt: die Unvereinbarkeit jedes Kriegsbegriffs mit dem Neuordnungsanspruch des Genfer Völkerbundes, und die Unvereinbarkeit von Universalismus und Föderalismus in der heutigen Lage des Völkerrechts. Die Genfer Einrichtung steht nach der Meinung des Verf.s nicht nur vor dem Dilemma: Bund oder Bündnis? sondern auch vor der andern Alternative: Institutionalisierte Bund oder ökumenische Welt- und Menschheitsordnung? Die erste wäre ohne weiteres ein Kriegsinstrument. Die letzte würde den Krieg in der Weise beseitigen, daß sie ihm auf der »gerechten« Seite in eine Polizeiaktion gegen Schädlinge und Piraten, auf der »ungerechten« Seite in einen rechts- und moralwidrigen Widerstand bewaffneter Banditen verwandelt. Damit wäre der Rest von vielleicht schwacher, aber

echter Ordnung, der im Gedanken des Staatenkrieges lag, beseitigt, ohne daß etwas anderes, als eine neue, schlimmere Art von gewaltsamen Aktionen an seine Stelle getreten wäre.

Verdroß, Alfred von: Völkerrecht. Berlin: Springer 1937. XV, 362 S. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Abt. Rechtswissenschaft. 30.) RM. 24.—.

Nicht zu oft wird die Völkerrechtslehre durch neue Gesamtdarstellungen des ganzen Rechtsgebietes bereichert, und besonders gilt dies von der deutschen Wissenschaft. Um so mehr verdient ein neues, zwar räumlich begrenztes aber stofflich alle Probleme umfassendes Lehrbuch besondere Aufmerksamkeit, zumal wenn es von einem Verfasser stammt, der sich schon in zahlreichen früheren Schriften als Vertreter einer bestimmten theoretischen Grundhaltung in dieser Wissenschaft einen besonderen Namen gemacht hat. Verdroß ist, in einem folgerichtigen Entwicklungsgange, von einem rein positivistischen Ausgangspunkte zu einer Völkerrechtslehre gekommen, die, nicht ohne Einfluß der Reinen Rechtslehre, von prinzipiellen rechtstheoretischen Erwägungen aus dem Völkerrecht eine überstaatliche Grundlage in Gestalt einer völkerrechtlichen Grundnorm gab und in Ablehnung der dualistischen These das staatliche Recht nicht als vom Völkerrecht gesonderten Rechtsbereich, sondern als eine der höheren Einheit des Völkerrechts ein- und untergeordnete Rechtsordnung ansah, und die staatliche Freiheit als eine vom Völkerrecht gewährte Sphäre freien Ermessens auffaßte. Diese von dem Verf. in seinen früheren Arbeiten (vgl. vor allem Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft 1926) vertretene Lehre, die er stets mit dem Blick auf die Wirklichkeit maßvoll durchführte, hat fraglos manche rechtlichen Gesichtspunkte gegenüber älteren Anschauungen neu und richtig herausgearbeitet. So wandte er sich gegen die ältere Annahme von »Lücken im Völkerrecht«, von dem »rechtsleeren Raum«, in der für das staatliche Handeln völkerrechtliche Regeln nicht bestehen sollten. Er wies darauf hin, daß in einer rechtlichen Ordnung ihrer Natur nach solche Lücken nicht denkbar sind, oder doch nur in der Weise, daß die Rechtsordnung absichtlich bestimmte Fragen nicht regelt. Ebenso legte er mit Recht dar, daß die Staaten, da sie in einer rechtlich geordneten Gemeinschaft miteinander leben, in ihrer Zuständigkeit, z. B. hinsichtlich der Ausdehnung ihrer strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Kompetenz, nicht, wie das zahlreiche Autoren annehmen, völlig frei sind, sondern durch ihre Zugehörigkeit zur Gemeinschaft gewissen Bindungen unterliegen. Andererseits aber führte diese Lehre doch zu allzu theoretischen und von der Wirklichkeit entfernten Konstruktionen, wie etwa der Auffassung staatlicher Unabhängigkeit als vom Völkerrecht delegierter Ermessenssphäre oder der staatlichen Durchführung völkerrechtlicher Gebote als »mittelbarer Staatengemeinschaftsvollziehung«. Betrachtet man das neue Werk von Verdroß im Hinblick auf seine frühere Stellungnahme, so zeigt sich, daß seine Auffassung im wesentlichen jetzt den Einklang mit der üblichen Lehre herstellt, freilich unter Fortbildung der besonderen Gedanken, die der Verf. früher entwickelt hatte. Verf. versteht das Völkerrecht nun als die Rechtsordnung einer von Staaten, d. h. staatlich organisierten Völkern, gebildeten Völkerrechtsgemeinschaft, zu deren Wesen gerade die Souveränität der Staaten, die Selbständigkeit in ihren inneren Angelegenheiten, gehört. Er hält an der einheitlichen Erfassung von Völkerrecht und Landesrecht und der Ablehnung der dualistischen Sonderung dieser Rechtsbereiche fest, erkennt aber an, daß die inneren Angelegenheiten der Staaten der völkerrechtlichen

Regelung entzogen sind und völkerrechtswidriges Landesrecht intern Geltung besitzt. Zu dieser Grundauffassung des Völkerrechts gelangt er nicht von rechtstheoretischen Gesichtspunkten, sondern vom Boden einer »realistischen Völkerrechtslehre« aus, die von der Wirklichkeit ausgeht. Verf. sieht dabei die Verbindlichkeit des Völkerrechts in den im überstaatlichen Rechtsbewußtsein der Glieder des Staatenverbandes wurzelnden Rechtsgrundsätzen begründet. Er geht in seiner Abwendung vom reinen Positivismus sogar noch einen Schritt weiter; er erkennt ein Naturrecht an, nicht im Sinne eines Idealrechts oder eines von einer Idee bestimmten Naturrechts, sondern als die Summe der notwendig mit der Natur des Staatenverbandes gegebenen Grundsätze. Diese natürlichen Sätze erfahren dann im Rechtsbewußtsein der Glieder der Staatengemeinschaft eine nach Zeit, Ort und Volk verschiedene Ausprägung in den Rechtsgrundsätzen. Auf deren Grundlage formt sich das positive Recht. Man wird in dieser Hervorhebung der das Völkerrecht tragenden Rechtsanschauungen (Rechtsgrundsätze) einen Gewinn gegenüber dem reinen Positivismus, aber auch gegenüber der in der westeuropäischen Völkerrechtslehre noch nachwirkenden Reste des rationalistischen Naturrechts erblicken dürfen. Aber ist es nötig, dem Rechtsbewußtsein in einem »Naturrecht« eine Grundlage zu geben? Hätte Verdroß nicht besser statt auf die »objektive Idee« des Staatenverbandes sein Augenmerk stärker auf die politische Wirklichkeit der Staatenwelt gerichtet und sich gefragt, welche Struktur diese Gemeinschaft tatsächlich aufweist, welche rechtlichen und ethischen Grundanschauungen in ihr wirklich lebendig sind? So bleibt seine Darlegung der Struktur der Staatengemeinschaft und der in ihr geltenden Rechtsordnung manchmal ein wenig zu theoretisch und blaß; die vorzüglichen Einsichten in die Entwicklung und den heutigen Stand des Aufbaus der Staatenwelt und der in ihr lebenden politischen Grundanschauungen, die Verf. in seiner geschichtlichen Einleitung gibt, sind leider für seine theoretische Grundlegung nicht ausgewertet. In dieser Richtung, in der klaren Beobachtung des historisch gewordenen politischen Aufbaus der heutigen Staatengemeinschaft, in der Heraushebung der in ihr oder in ihren Teilbereichen lebendigen ethischen und rechtlichen Anschauungen liegt aber die wichtigste Arbeit für eine moderne Völkerrechtslehre, wenn sie besser als der Positivismus zu einem Bilde des wirklichen Völkerrechts als dem Ausdruck der politischen Kräfte und der lebendigen politischen und rechtlichen Tradition der Staatenwelt gelangen will. Das Werk von Verdroß enthält hier wertvolle Ansätze. Aber er begnügt sich dann doch etwa damit, den Bestand der Staatengemeinschaft aus der »Natur der Staaten« zu begründen, statt den Blick einmal wirklich auf die reale heutige Lage der Staaten und ihr Verhältnis zueinander zu richten (S. 49). Für diese Beschränkung gewährt es keinen Ersatz, wenn Verf. den Gedanken eines stark an die spätscholastischen, aber heute doch durchaus vergangenen Ideen von Vitoria und Suarez anknüpfenden Naturrechtes einführt; ich zweifle, ob hier ein fruchtbarer Ansatz liegt.

So ist die Grundhaltung von Verdroß in seinem Lehrbuch, unter Zurückdrängung der mehr spekulativen Gedanken seiner älteren Schriften, in den wesentlichen Punkten mit der herrschenden Völkerrechtslehre übereinstimmend und namentlich in den praktischen Einzelfragen durchaus auf die praktische Handhabung in der Praxis abgestellt. Aber der Einfluß seiner theoretischen Neigung zur Überbetonung der allgemeinen Grundsätze im Völkerrecht und zur Konstruktion einer einheitlichen »Verfassung« der Staatengemeinschaft bleibt doch an vielen Stellen spürbar. Mit der politischen Wirklichkeit ist jedenfalls sowohl die Vorstellung einer »Verfassung der Völkerrechtsgemein-

schaft« unvereinbar — die Staaten bilden keinen organisierten Verband — nur ein solcher hat eine Verfassung — wie auch die Begriffe einer »Vollziehung« der Völkerrechtsnormen durch die Staaten, eines »Stufenbaus« der völkerrechtlichen Ordnung, die Bezeichnung der äußeren Vertreter der Staaten als »Organe der Völkerrechtsgemeinschaft« keine politischen Realitäten sind. Und es ist nicht richtig, daß ein Staatsvertrag zwischen zwei Staaten, der gegen einen von beiden gezeichneten Kollektivvertrag verstößt, der Rechtsverbindlichkeit entbehrt (S. 89). Ebenso ist es eine nicht haltbare Überbetonung der allgemeinen Rechtsgrundsätze, wenn Verf. einen Rechtsmißbrauch (*abus de droit*) darin sehen will, daß ein dünn besiedelter Staat die Einwanderung von Angehörigen eines Volkes »ohne Raum« schlechthin verbiete. Das in allen Völkern heute so lebhaft empfundene steht einem solchen, durch die Praxis in keiner Weise zu belegenden Satze entgegen. Doch muß auf der anderen Seite hervorgehoben werden, daß der Verf. wie auch schon früher, so auch jetzt mit besonderer Klarheit und rechtlicher Schärfe die völkerrechtliche Abgrenzung des staatlichen Herrschaftsbereichs darlegt und zeigt, wie das Völkerrecht — allerdings weitgespannte — Grenzen für den rechtlichen wie für den persönlichen Hoheitsbereich der Staaten (z. B. für die Ausdehnung ihrer Privat- oder Strafrechtsordnung auf Vorkommnisse außerhalb ihres Gebietes) setzt. Zu weit aber ist dieser Gesichtspunkt geführt, wenn Verf. den Staat in die Völkerrechtsgemeinschaft hineingeboren werden läßt, seiner Anerkennung also nur deklarative Bedeutung zulegt.

Seine grundsätzliche Einstellung hindert den Verf. aber nicht, offenen Auges die neuen Probleme und Tendenzen des heutigen Völkerrechts zu erkennen. Die Stellung des Volkstums zum Staat und zum Völkerrecht, die Fragen der Vereinbarkeit des Versailler Vertrages mit dem von den Alliierten mit Deutschland abgeschlossenen Vorvertrage, der Geltung erzwungener Verträge im Völkerrecht, der Revision der Verträge, werden kurz aber eindringend in ihrer Rolle im heutigen Völkerrecht untersucht. Vielleicht hätte diese Erörterung sogar noch eine Erweiterung erfahren können. Die Kritik des Völkerbundes, die Verf. übt, ist treffend, aber sehr knapp. Vor allem aber fehlt ein Eingehen auf die politischen Verträge der Nachkriegszeit, die für diese Zeit so typisch sind; nur der französisch-russische Beistandspakt und der Kelloggspakt sind kurz behandelt. Die Vernachlässigung dieses Gebiets, die übrigens den neueren Lehrbüchern eigen ist, bewirkt, daß entscheidende Strömungen und Probleme des Nachkriegsvölkerrechts, die kollektive Sicherheit, die regionalen Ententen, der Ausgleichsgedanke, nicht zur Darstellung gelangen.

Auf nicht umfangreichem Raum hat Verdroß es in vorzüglicher Weise verstanden, durch knappe präzise Sprache und straffe Gliederung einen großen Stoff zu bringen. Dabei ist ein weites — und meist der neueren Zeit entnommenes — Material an Entscheidungen internationaler und nationaler Gerichte und Schiedsgerichte, sowie an Vorgängen der Staatspraxis verarbeitet. Hier liegt ein wesentlicher Vorzug des Werkes, der seine wissenschaftliche Bedeutung und seinen praktischen Wert sehr erhöht. Auch die angeführte Literatur ist geschickt gewählt. Bei Auswahl und Einteilung des Stoffes hat Verf. einen allgemeinen und einen besonderen Teil gegenübergestellt, was nicht überzeugend wirkt und z. B. Fragen wie die Stellung des Staates in der Völkerrechtsgemeinschaft, die Anerkennung von Staaten und Staatenfolge an drei verschiedene Orte systematisch verteilt und damit zerreißt. Stofflich zu kurz kommt das Kriegsrecht; einzelnes, wie Luftkriegsrecht oder der Wirtschaftskrieg ist nur in allgemeinsten Linien behandelt. Von den Fragen, die in dem

Werk eingehender und oft in interessanter Auseinandersetzung behandelt sind, hebe ich hervor: Die vortreffliche geschichtliche Übersicht, die Frage der erzwungenen Verträge, der Rechts- und Interessenstreitigkeiten, der Staatenverbindungen, der Staatshaftung und Staatennachfolge.

Im ganzen gesehen, zeichnet sich das Werk von Verdroß dadurch aus, daß in knapper und ansprechender Darstellung ein sehr umfangreiches Material aus Staatenpraxis und Lehre verarbeitet ist.

Prof. Ulrich Scheuner, Jena.

Wessels, L. H.: Die Mandaat vir Suidwes-Afrika. 's-Gravenhage: Nijhoff 1937. 152 S. Leiden, Jur. Diss. vom 10. 12. 1937. hfl. 3.—.

Fünf ausgewählte Fragen des Mandatsrechts werden in dem Buch von Wessels behandelt: die Entstehung des Mandatssystems auf der Friedenskonferenz, die Frage, wem die Souveränität über die Mandatsgebiete zusteht, die Regelung der Staatsangehörigkeit der Einwohner von Südwestafrika, die Vereinbarkeit der Ziele der »Vyfde Provinsie Beweging« mit dem Mandatssystem und die Beendigung der Völkerbundsmandate. Die beiden ersten Punkte sind in der einschlägigen Literatur bekanntlich schon oft erörtert worden; immerhin ist bemerkenswert, daß der Verf. die Entscheidung des höchsten südafrikanischen Gerichts in Rex vs. Christian, das den Mandatar als Souverän über das Mandatsgebiet bezeichnet, ablehnt und sich persönlich dafür ausspricht, daß die Souveränität dem Mandatsgebiet als einem zukünftigen Staat selbst zustehe. Von aktuellem Interesse ist vor allem das Kapitel über die Staatsangehörigkeit; der Verf. gibt eine eingehende Darstellung der einschlägigen südafrikanischen Gesetze und schildert die Auslegungsschwierigkeiten, die sich aus der komplizierten Überlagerung der Vorschriften über die universale britische Staatsangehörigkeit, die territorial beschränkte britische Staatsangehörigkeit in den Dominions, die Unionsbürgerschaft und der Gesetze über die automatische Naturalisation der Deutschen in Südwestafrika ergeben haben; auch über die Stellungnahme der Mandatskommission zu diesen Fragen wird ausführlich berichtet. Bei der Erörterung der deutsch-südafrikanischen Meinungsverschiedenheiten über die Tragweite des Londoner Abkommens von 1923 vertritt der Verf. den südafrikanischen Standpunkt, daß die Versprechungen der südafrikanischen Regierung nur denjenigen Deutschen gegolten hätten, die zugleich die britische Staatsangehörigkeit erworben haben; daß andererseits das Reich die Möglichkeit hat, auch diese Staatsangehörigen zum Militärdienst einzuberufen, wird auch von Wessels zugestanden. Die Frage, ob es zulässig ist, Südwest als fünfte Provinz der Union zu verwalten, wird von ihm dahin beantwortet, daß es mit dem Mandat vereinbar wäre, wenn Südwestafrika so verwaltet würde, »als ob es eine fünfte Provinz wäre«; unzulässig sei nur eine formelle Annexion.

Das Buch zeugt von gründlichem Quellenstudium und juristischem Scharfsinn; wenig überzeugend ist allerdings die Beweisführung für die Dauer des südafrikanischen Mandats über Südwest: ob Südwestafrika für die Unabhängigkeit reif sei, sei nicht nach den Verhältnissen der dort lebenden weißen Bevölkerung, sondern ausschließlich nach dem Stand der Entwicklung der Eingeborenen zu beurteilen; Verf. folgert daraus, daß das Mandat über Südwestafrika praktisch ein permanentes Mandat sei und daß die Permanent Mandates Commission in Wirklichkeit eine »Kommissie van de Permanente Mandate« sei, wie es irrtümlich in der afrikanischen Übersetzung

des Mandatsberichtes von 1936 an einer Stelle heißt. Daß dieses bizarre Resultat im Grunde nur die innere Unwahrhaftigkeit des Mandatsystems deutlich macht, scheint auch dem Verf. nicht entgangen zu sein, wenngleich er es nicht ausspricht. Wengler.

Zeitschriftenschau

Affaires Etrangères Bd. VIII.

Pinon, René: Le Proche-Orient après la signature des traités franco-libanais (S. 149—165).

The American Journal of International Law Bd. XXXII.

Lockey, Joseph B.: Pan-Americanism and Imperialism (S. 233—243).

Hazard, John N.: Cleansing Soviet International Law of Anti-Marxist Theories (S. 244—252). Über die sowjetrussische Kritik an den Schriften von Pašukanis.

Genet, Raoul: The Charge of Piracy in the Spanish Civil War (S. 253—263). Über den Begriff der Piraterie und seine mißbräuchliche Anwendung im spanischen Bürgerkrieg.

Padelford, Norman J.: Foreign Shipping During the Spanish Civil War (S. 264—279). Behandelt die Anhaltung und Durchsuchung durch Überwasserschiffe, das Legen automatischer Kontaktminen, die warnungslose Bombardierung aus Flugzeugen und die warnungslose Torpedierung durch Unterseeboote. Die Bewertung der Abmachungen von Nyon steht im Gegensatz zu der in dieser Ztschr. (Bd. VII, S. 1 ff.) vertretenen Auffassung.

Kulsrud, Carl J.: The Seizure of the Danish Fleet, 1807: The Background (S. 280—311). Auf Grund einer Untersuchung der Beziehungen Dänemarks zu Frankreich und Großbritannien in den Jahren 1803 bis 1807 gelangt Verf. zu dem Ergebnis, daß das Vorgehen Großbritanniens gegen Dänemark nach den völkerrechtlichen Anschauungen des beginnenden 19. Jahrhunderts gerechtfertigt gewesen sei.

Fenwick, C. G.: Fuit Austria (S. 312—314). Kurze, vom Gange der Ereignisse im wesentlichen überholte Bemerkungen über die Stellung der anderen Staaten zu der — nach Ansicht des Verf. unfreiwilligen — Vereinigung Deutsch-Österreichs mit dem Deutschen Reich.

Woolsey, L. H.: Peaceful War in China (S. 314—320). Erörtert die Frage, ob die derzeitigen militärischen Operationen in China als Krieg aufzufassen sind und in wieweit die vertraglichen Rechte dritter Staaten in China dadurch berührt werden.

Stowell, Ellery C.: The Robinson Case (S. 320—324). Bemerkungen über das Recht diplomatischer und konsularischer Vertreter zum Besuch von in ausländischer Untersuchungshaft befindlichen Staatsangehörigen.

Eagleton, Clyde: The Villa Case (S. 324—329). Probleme der Ausübung des diplomatischen Schutzrechts zugunsten von angeblich zu Unrecht von den Behörden einer nicht anerkannten Regierung (Aufständischer) in Haft gehaltenen Staatsangehörigen.

Wilson, George Grafton: The Close of a Chapter in the History of Trans-Isthmian Transit (S. 329—330). Zur Aufhebung des Art. VIII des Gadsden-Vertrages vom 30. Dez. 1853.